Hinweise zum nachfolgenden  
Muster-Vertretungsvertrag

1. Das Vertragsmuster stellt einen unverbindlichen Vorschlag dar und ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung dieses Vertragsmusters entstehen.
2. Der Mustervertrag ist ausschließlich auf die Vertretung im Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVBW zugeschnitten und für andere Vertretungskonstellationen, z. B. Urlaubsvertretung in der eigenen Praxis, nicht geeignet.
3. Das Vertragsmuster ist so konzipiert, dass für jeden einzelnen übernommenen Bereitschaftsdienst, der in Ziff. 1 einzutragen ist, ein gesonderter Vertrag geschlossen wird. Die Vergütung, die der Vertreter erhalten soll, muss in Ziff. 7.1 ergänzt werden.
4. Nach dem Mustervertrag soll kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Vertragsarzt und dem Vertreter geschlossen werden, sondern die Vertretung soll in Form einer selbstständigen Tätigkeit erfolgen. Dies bedeutet im Grundsatz, dass die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, z. B. der soziale Kündigungsschutz, nicht anwendbar sind. Die Selbstständigkeit des Vertreters führt im Grundsatz auch dazu, dass der Vertragsarzt für diesen keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Lohnsteuer abführen muss, sondern es allein Sache des Vertreters ist, die Vergütung zu versteuern und etwa anfallende Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht besteht jedoch kein freies Wahlrecht der Vertragsparteien zwischen einer selbstständigen Tätigkeit und einem Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis, sondern der jeweilige Status richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Es ist daher trotz der vorgeschlagenen Vertragsgestaltung möglich, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen anwendbar sein könnten und/oder der Vertragsarzt zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und/oder Lohnsteuer für den Vertreter verpflichtet ist. Die KVBW empfiehlt daher in jedem Einzelfall die Inanspruchnahme einer rechtlichen Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater zu den arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen des Vertretungsvertrags. In Bezug auf eine etwaige Sozialversicherungspflicht wird darauf hinwiesen, dass insoweit eine verbindliche Klärung durch ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gemäß § 7a SGB IV möglich ist.
5. Das Vertragsmuster verwendet zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung der Vertragsparteien in der männlichen Form. Entsprechende Anpassungen an die konkrete Vertretungskonstellation sind selbst vorzunehmen.

Vertretungsvertrag

zwischen

………………………………………………….

………………………………………………….

………………………………………………….

– im Folgenden: "**Vertragsarzt**" –

und

………………………………………………….

………………………………………………….

………………………………………………….

– im Folgenden: "**Vertreter**" –

### Vertragsgegenstand

Der Vertreter verpflichtet sich, für den Vertragsarzt folgenden Notfalldienst in Vertretung gemäß § 5 der Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (NFD-O) zu übernehmen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Datum** | **Uhrzeit von … bis …** | **Art des Bereitschaftsdienstes (z. B. Sitzdienst in der Bereitschaftspraxis …, Fahrdienst in …)** |
|  |  |  |

### Qualifikation des Vertreters

Der Vertreter ist verpflichtet, dem Vertragsarzt vor Antritt der Vertretung die Approbationsurkunde und etwaige Fortbildungszertifikate im Sinne von § 7 Abs. 6 NFD-O vorzulegen.

### Durchführung der Vertretung, Weisungsfreiheit

Die Durchführung der Vertretung richtet sich nach der NFD-O, dem weiteren anwendbaren Satzungsrecht der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertreter verpflichtet sich, die vorgenannten Regelungen einzuhalten.

Das Honorar für die im Rahmen der Vertretung erbrachten vertragsärztlichen Leistungen steht dem Vertragsarzt zu und dessen Abrechnung erfolgt über die LANR des Vertragsarztes.

Der Vertreter unterliegt keinem Weisungsrecht des Vertragsarztes, sondern führt die Vertretung aufgrund seiner fachlichen Qualifikation selbstständig aus. Auch bezüglich Zeit, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit besteht kein Weisungsrecht, sondern diese ergeben sich ausschließlich aus der vertraglichen Vereinbarung gemäß Ziff. 1.

Der Vertreter wird nicht in Praxisräumen des Vertragsarztes tätig und arbeitet nicht mit ärztlichem oder nichtärztlichem Personal des Vertragsarztes zusammen. Der Vertreter nutzt keine vom Vertragsarzt gestellten Arbeitsmittel und Dienstkleidung, sondern hat sich diese auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Der Vertreter hat sich auch auf eigene Kosten fortzubilden, um die Anforderungen gemäß Ziff. 2 zu erfüllen.

Der Vertreter ist nicht zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet, sondern kann sich nach Maßgabe der Ziff. 6.2 durch einen anderen Arzt vertreten lassen.

Der Vertreter ist uneingeschränkt berechtigt, neben der Vertretungstätigkeit weitere ärztliche und nichtärztliche Tätigkeiten auszuüben.

Es soll nach dem Willen beider Vertragspartner kein Arbeitsverhältnis begründet werden, sondern die Vertretung erfolgt auf Basis einer selbstständigen Tätigkeit des Vertreters.

### Vergütung, Recht zur Privatliquidation

Der Vertreter erhält für seine Tätigkeit folgende Vergütung: ………………………………………

……………………………………………………………………………………………………………..

Mit dieser Vergütung sind die Tätigkeit und der Aufwand des Vertreters vollumfänglich abgegolten. Ein Anspruch auf gesonderten Aufwendungsersatz besteht nicht.

Der Vertreter erstellt für jede Vertretung eine Rechnung über die erbrachten Leistungen. Die Vergütung wird zwei Wochen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig.

Bei Verhinderung des Vertreters (z. B. aufgrund Krankheit, Urlaubs oder anderer persönlicher Gründe) wird eine Vergütung nicht gewährt, außer der Vertreter lässt sich nach Maßgabe der Ziff. 6.2 auf seine Kosten durch einen anderen Arzt vertreten.

Soweit der Vertreter Patienten behandelt, die nicht gesetzlich versichert sind, steht ihm neben der Vergütung gemäß vorstehender Regelungen das Recht zur Privatliquidation zu. Der Vertreter schließt sämtliche diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Patienten in eigenem Namen und führt alle organisatorischen Maßnahmen in diesem Zusammenhang in Eigenregie sowie auf eigene Kosten und Verantwortung aus. Der Vertragsarzt übernimmt keine Garantie dafür, dass der Vertreter überhaupt oder in einem bestimmten Umfang privat liquidieren kann.

### Haftung, Versicherung

Der Vertreter haftet für Pflichtverletzungen gegenüber Dritten im Rahmen der Vertretung selbst, soweit sich aus den gemäß Ziff. 3.1 anwendbaren rechtlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Er verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftung eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten und deren Bestehen und deren Umfang dem Vertragsarzt vor Antritt der Vertretung nachzuweisen. Unabhängig hiervon bleibt der Vertragsarzt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der NFD-O stets für die ordnungsgemäße Ableistung des Notfalldienstes verantwortlich.

### Verhinderung des Vertreters

Ist der Vertreter an der Erbringung seiner vertraglichen Leistung verhindert, hat er dies dem Vertragsarzt unverzüglich mitzuteilen.

Der Vertreter ist berechtigt, sich auf seine Kosten durch einen anderen Arzt vertreten zu lassen, der die Anforderungen gemäß Ziff. 2 erfüllt und für den Versicherungsschutz gemäß Ziff. 5 Satz 2 besteht. Der Vertreter hat die Erfüllung dieser Voraussetzungen dem Vertragsarzt spätestens 48 Stunden vor Beginn der Vertretung in geeigneter Form unaufgefordert nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der Frist nicht bzw. nicht ausreichend erbracht, ist der Vertragsarzt berechtigt, den Vertreter abzulehnen mit den Rechtsfolgen gemäß Ziff. 6.3. Satz 2. Der Vertreter haftet gegenüber dem Vertragsarzt für Pflichtverletzungen des anderen Arztes gemäß § 278 BGB.

Wird der Verhinderungsfall mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bereitschaftsdienstes bekannt und möchte der Vertreter von der Möglichkeit gemäß Ziff. 6.2 keinen Gebrauch machen, bleibt es ihm unbenommen, diesen Vertrag gemäß Ziff. 7.2 Satz 1 entschädigungslos ordentlich zu kündigen. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, ist der Vertreter verpflichtet, dem Vertragsarzt etwaige Kosten gemäß § 7 Abs. 9 NFD-O zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Vertreter nachweist, dass ihn an seinem Ausfall kein Verschulden trifft.

### Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet automatisch mit dem Ende des Bereitschaftsdienstes gemäß Ziff. 1.

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bis zum Beginn des Bereitschaftsdienstes gemäß Ziff. 1 gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Vertragsarzt** | | **Vertreter** | |
| Ort: |  | Ort: |  |
| Datum: |  | Datum: |  |
| Unterschrift: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Unterschrift: | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |